



„Vergnügungssteuer“: Bundesländer im Vergleich



Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz

S H M P
R E C H T S A N W Ä L T E
S C H W A R T Z . . .
H U B E R - M E D E K
P A L L I T S C H . .
.
.
.
.

Historischer Überblick I

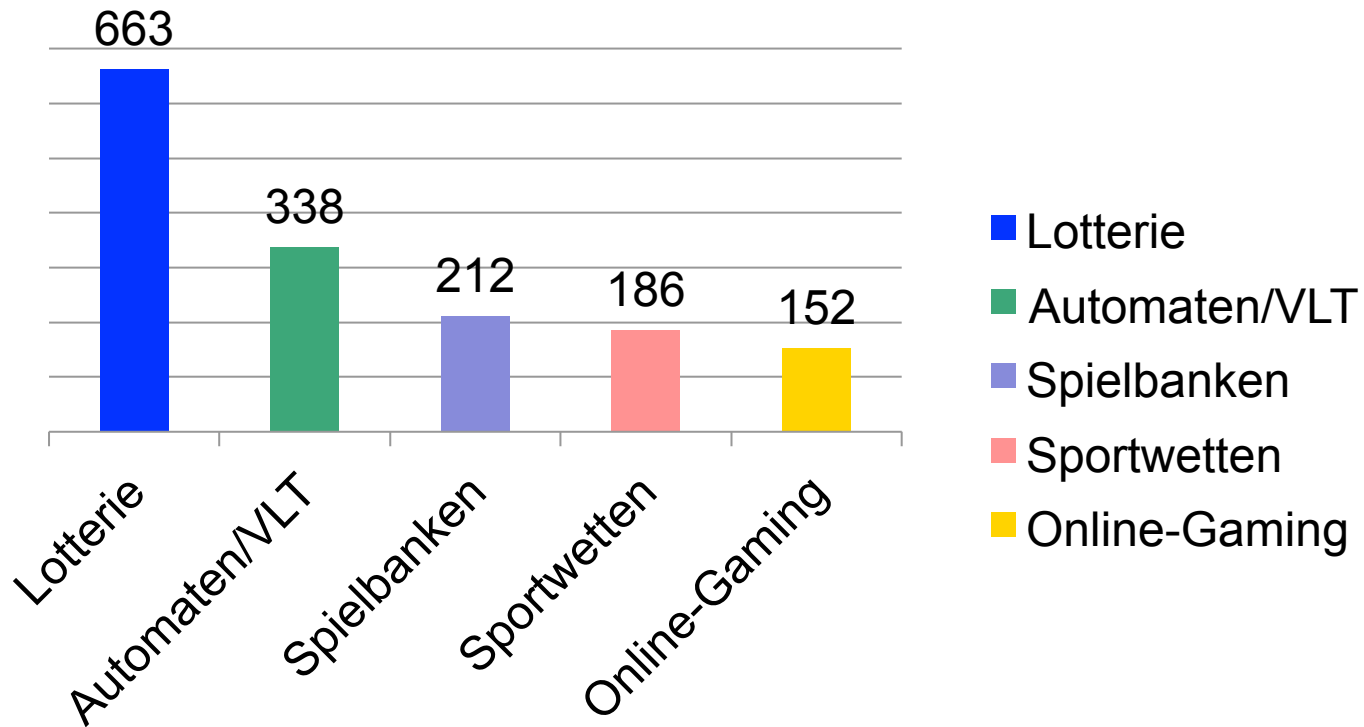
- **Beginn des Glücksspiels als staatliche Einnahmequelle**
 - 1751 gründete Maria Theresia das Zahlenlotto („Lotto di Genova“ – das heutige Zahlenlotto), um die aus den Erbfolgekriegen stammenden Staatsschulden zu sanieren. Das alleinige Recht zur Ausübung stand bereits damals dem Staat zu. Dieses Recht wurde allerdings verpachtet.
 - Joseff II. erkannte, dass durch die Verstaatlichung der Lotterie der Gewinn maximiert werden könnte. 1787 wurde deshalb die „K. K. Lottogefällsdirektion“ gegründet. Beamte übernahmen die Organisation.
 - Kaiser Franz I. erließ 1813 das „Lottopatent“. Erstmals wurde das Glücksspiel als Monopol definiert.

Historischer Überblick II

- Eröffnung der ersten Spielbank erfolgte 1934.
- 1949 wurde der erste Sporttotowettbewerb durchgeführt.
- Im Jahr 1962 wurde das Glücksspielwesen durch das Glücksspielgesetz neu geregelt (jetzt GSpG 1989).
- **Sportwette als Einnahmequelle**
 - 2011 wurden auch Sportwetten als lukrative staatliche Einnahmequelle entdeckt. Vorarlberg hat als erstes Bundesland für das Aufstellen/den Betrieb von Wettterminals eine Abgabe eingehoben.

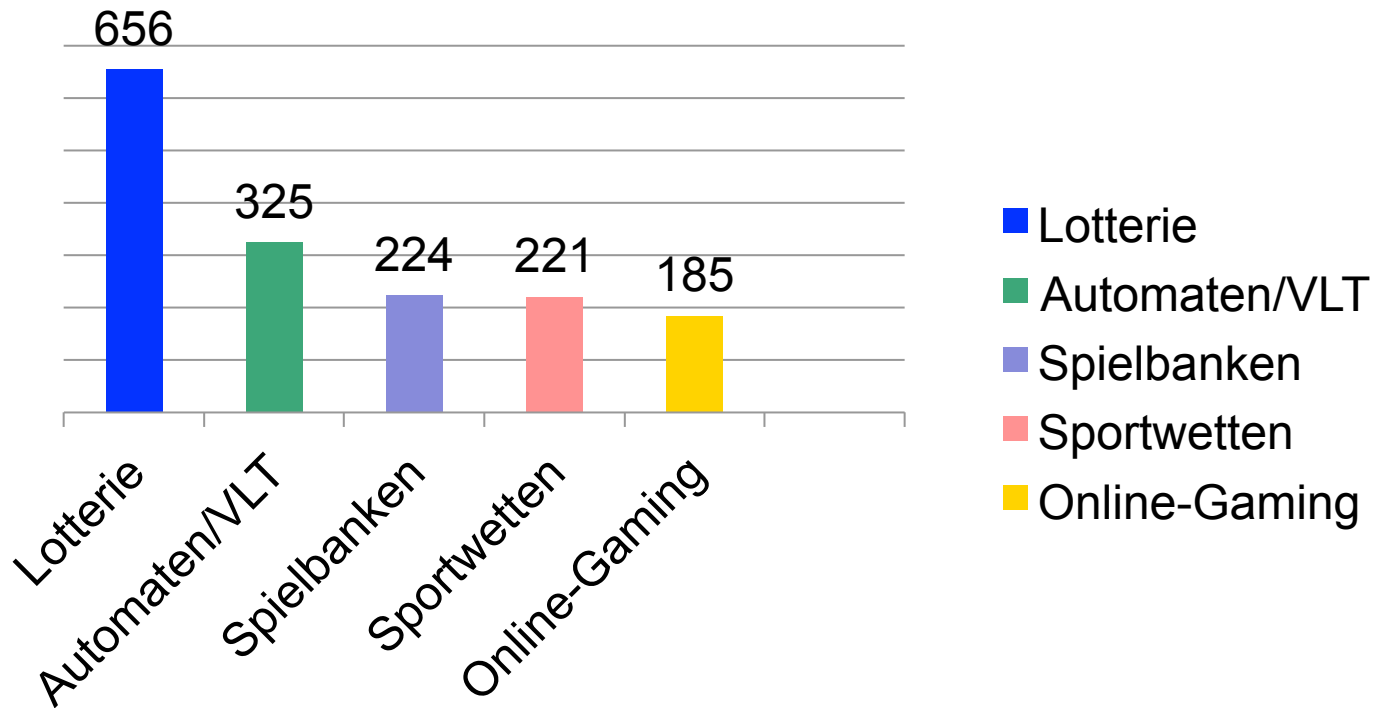
Statistik I

Bruttospielertrag in Mill EUR 2015



Statistik II

Bruttospielertrag in Mill EUR 2016



Vergnügungssteuer/Lustbarkeitsabgabe

- **Vergnügungssteuer/Lustbarkeitsabgabe?**
 - Der Gesetzgeber ging ursprünglich vom allgemeinen Begriff der „Volksbelustigung“ aus. Unter einer Volksbelustigung wurden „pratermäßige Belustigungen“ wie Schießstände und Schaubuden verstanden (VfSlg 14.602).
 - 2012 hat der VfGH festgestellt, dass nicht das Vorliegen einer Veranstaltung Voraussetzung ist, sondern eine Art Unterhaltung – beim Vertragsabschluss – geboten werden müsse (VfSlg 19.638).
- **Betätigung eines Wettterminals als Lustbarkeitsabgabe?**
 - Das spannende/unterhaltende Element tritt bei der Wette erst nach Vertragsabschluss – nämlich: wenn das Sportereignis stattfindet, auf das die Wette geschlossen wurde – ein. Somit liegt keine Lustbarkeit im Sinne des § 16 Abs 1 Z 9 und 10 FAG 2017 vor (VfSlg 19.638).

Übersicht

- Derzeit werden in folgenden fünf Bundesländern Abgaben auf Wettterminals eingehoben:

Bundesland	Lustbarkeitsabgabe in EUR
Vorarlberg (KriegsopferabgabeG)	700,00
Tirol (Tir VergnügungssteuerG)	ab 01.01.2018: 150,00
Oberösterreich (Oö LustbarkeitsabgabeG)	250,00
Steiermark (Stmk WettterminalabgabeG)	1.100,00 (Novelle?)
Wien (Wr WettterminalabgabeG)	350,00

F-VG, FAG

- **F-VG 1984 – „regelt die Kompetenzen“**

Das „Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften“ (BGBl 45/1984 idF BGBl I 51/2012; kurz: „F-VG“) regelt die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern sowie die Aufteilung der Abgabenerträge auf die Gebietskörperschaften.

- **FAG – „regelt die Verteilung“**

Das „Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden“ (BGBl I 116/2016; kurz: „FAG 2017“) regelt die Grundsätze der Verteilung der Abgabenrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden durch den einfachen Gesetzgeber.

Landesgesetz, Verordnung

- Die Landesgesetzgebung darf gemäß § 8 Abs 5 F-VG jene Abgaben dem freien Beschlussrecht der Gemeinde überlassen, die der Bundesgesetzgeber den Ländern (§ 7 Abs 2 F-VG; zB Lustbarkeitsabgabe) überlassen hat oder die aufgrund des Abgabenerfindungsrechts der Länder geschaffen wurden. Die Besteuerung von Wettterminals ist keine Lustbarkeitsabgabe; sie ist daher dem Abgabenerfindungsrecht der Länder zuzuordnen.
- Ermächtigt der Landesgesetzgeber nun die Gemeinden zur Einhebung solcher Abgaben, müssen die Landesgesetze gemäß § 8 Abs 5 F-VG die wesentlichen Merkmale hierfür vorgeben. Dazu zählen der Besteuerungsgegenstand (Betrieb von Wettterminals), die Bemessungsgrundlage (Abgabe je Apparat), die Regelung der Steuerschuldnerschaft (Wettunternehmer) und das zulässige Höchstausmaß (bis zu einem Betrag von EUR ...).

Allgemeines zur Anfechtung

- Hat der Landesgesetzgeber ein entsprechendes Gesetz erlassen, so dürfen die Gemeinden auf Basis dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen. Die Verordnung muss hinsichtlich der wesentlichen Merkmale im Rahmen des Gesetzes bleiben. Darüber hinaus darf die Gemeinde ergänzende Bestimmungen regeln (zB Fälligkeit, monatliche oder quartalsweise Vorschreibung).
- Diese Abgaben stellen grundsätzlich „Selbstbemessungsabgaben“ dar. Das heißt, der Wettunternehmer berechnet die Anzahl der aufgestellten Wettterminals und den daraus resultierenden Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgabe.
- Strebt man ein Rechtsmittelverfahren an, so ist die Erlassung eines Bescheides zu beantragen, der dann in Folge angefochten werden kann.

Anfechtungsverfahren – Vorarlberg

- In Vorarlberg hat der Landesgesetzgeber eine Abgabe in Höhe von EUR 700,00 je Wettterminal vorgeschrieben.
- Diese Abgabe stellte aus Branchensicht eine Erdrosselungssteuer dar. Der VfGH versteht darunter Abgaben, die so hoch sind, dass sie „überhaupt zum Versiegen der Steuerquelle führen“ sollen (so VfSlg 10.403).
- Der VfGH hat hierzu festgestellt: Der Gesetzgeber ist berechtigt „Wettterminals einer besonderen Steuerbelastung zu unterwerfen, um diese Form des Wettabschlusses zurückzudrängen. ... Bedenken unter dem Aspekt des Missbrauchs der Abgabenform ergeben sich dabei schon deswegen nicht, weil der Landesgesetzgeber auch berechtigt wäre, das Aufstellen solcher Geräte überhaupt zu verbieten“ (vgl VfSlg 19.638).

Anfechtungsverfahren – Oberösterreich

- In Oberösterreich hat der Landesgesetzgeber eine Abgabepflicht in Höhe von EUR 250,00 je Wettterminal vorgeschrieben. Nicht geregelt hat der Gesetzgeber, wer Steuerschuldner sein soll. Aus diesem Grund war das Landesgesetz zu unbestimmt und war (bis zur Novelle) aus Branchensicht verfassungswidrig. Dies deshalb, weil die wesentlichen Merkmale gemäß § 8 Abs 5 F-VG nicht geregelt wurden.
- Dazu hat der VfGH Folgendes festgestellt: „Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind die ‚wesentlichen Merkmale‘ der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage und die Regelung der Steuerschuldnerschaft.“ Der Landesgesetzgeber knüpft „an den Begriff der ‚Lustbarkeit‘ iSd vorgefundenen Begriffes der bundesgesetzlichen Ermächtigung an“, wodurch alle wesentlichen Merkmale der Abgabe – somit auch der Begriff des Abgabeschuldners – mitbestimmt sind (vgl VfGH vom 27.06.2017, G17/2017).

Anfechtungsverfahren – Wien

- Auch in Wien hat der Landesgesetzgeber 2016 das Wiener Wettterminalabgabegesetz erlassen. Danach soll eine Abgabe in Höhe von EUR 350,00 je Wettterminal eingehoben werden.
- Derzeit ist ein Rechtsmittelverfahren anhängig, in dem das Landesgesetz angefochten wird. Die Argumentation stützt sich insb darauf, dass das Landesgesetz nicht ordnungsgemäß notifiziert wurde. Bestimmungen, die technische Merkmale regeln – gegenständlich den Begriff des „Wettterminals“ – müssen gemäß WNotifG dem Bund zwecks Übermittlung an die Europäische Kommission übermittelt werden. Eine solche Notifizierung ist nicht erfolgt.
- Eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichts liegt hierzu noch nicht vor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 7

T: (01) 513 5005 20

F: (01) 513 5005 50

E: w.schwartz@shmp.at

W: www.shmp.at

SHMP
RECHTSANWÄLTE
SCHWARTZ
HUBER-MEDEK
PALLITSCH . . .
.
.
.
.